



# Finanz-und Beitragsordnung

**Landesverband Berlin der  
Alternative für Deutschland**

## §1 Landesschatzmeister

Der Landesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes.

## §2 Haushalt des Landesverbandes

- (1) Der Landesschatzmeister stellt für jedes folgende Kalenderjahr bis zum 30. November einen Haushaltsplan auf, der vom Landesvorstand verabschiedet wird. Er wird dem Landesrat zur Kenntnis vorgelegt.
- (2) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der Landesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt in den Landesvorstand einzubringen.
- (3) Finanzausgaben bis 5.000 € verantwortet der Landesschatzmeister, darüber hinaus der Landesvorstand.
- (4) Der Landesschatzmeister informiert den Landesvorstand und den Landesrat halbjährlich in seinen Sitzungen über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsplan.

## §3 Haushalt der Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände sind gehalten, eine Bezirksfinanzordnung zu erstellen.
- (2) Die Bezirksverbände stellen bis zum 30. Oktober eines Jahres einen Bezirkshaushalt für das Folgejahr auf.

## § 4 Finanzverteilung im Landesverband Berlin

- (1) Der Landesverband führt den gemäß der Finanzordnung der Bundespartei ihm zustehenden Teil der Zuteilungen aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmespenden sowie aus der staatlichen Teilfinanzierung ab dem 01. Januar 2019 wie folgt ab:  
  
40% der vom Bundesverband dem Landesverband zugeteilten Mittel erhalten die Bezirksverbände.
  - a) davon ein Sockelbetrag in Höhe von 8.500 € pro Bezirk, der in vier Tranchen aufgefüllt wird.
  - b) Darüber hinaus werden die Mittel bis zur Deckelung der 40% aus § 4 (1) auf die 12 Bezirke gemäß Mitgliederstärke verteilt. Die Mitgliederstärke bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.
- (2) Die den Bezirksverbänden zustehenden Zuteilungen werden spätestens zwei Wochen nach Eingang der Mittel des Bundesverbandes beim Landesverband so an die Bezirksverbände abgeführt, dass die jeweiligen beim Landesverbandskonto ankommenden Zuteilungsbeträge in Höhe von 40% zu gleichen Teilen an die Bezirksverbände aufgeteilt werden, bis der Sockelbetrag in Höhe von 8.500 € pro Bezirk aufgefüllt ist. Danach erfolgt die Verteilung anteilig nach Mitgliederstärke.
- (3) Zuwendungen, die vom Spender einem Bezirksverband zugedacht werden, und als solches vermerkt auf das Landesverbandskonto gehen, werden quartalsmäßig an den entsprechenden Bezirksverband abgeführt. Die Bezirksschatzmeister erhalten quartalsweise Nachricht über für sie beim Landesverbandskonto eingegangene Zuwendungen.
- (4) Abweichend von (1) kann der Landesrat dem Landesvorstand empfehlen, in Wahlkampfjahren eine hiervon abweichende Regelung der Mittelverteilung zwischen Landes- und Bezirksverbänden zu beschließen, um die strukturelle ganzheitliche Finanzierung des Berliner Wahlkampfs sicherzustellen.
- (5) Die Junge Alternative Berlin erhält einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von mindestens 5.000 €. Die Auszahlung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Eingang der Mittel des Bundesverbandes beim Landesverband.

## § 5 Buchführung und Rechenschaftsberichte

- (1) Landesverband und nachgeordnete Bezirksverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Der Landesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Landesverbands gemäß Finanzordnung des Bundesverbands.
- (3) Jeder nachgeordnete Bezirksverband des Landesverbandes führt ein eigenes Bezirkskonto, für das der Bezirksschatzmeister verantwortlich zeichnet.
- (4) Dafür ist ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied („Schatzmeister“) zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für:
  - die Erstellung der Buchführung und, sofern vorhanden, des Kassenbuches
  - die Erstellung der Finanzplanung
  - den Finanzbericht an die Mitgliederversammlung,
- (5) Die Bezirksschatzmeister legen dem Landesschatzmeister bis spätestens zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Bezirksverbandes gemäß den Bestimmungen zum Rechenschaftsbericht des Parteiengesetzes ab.
- (6) Der Landesschatzmeister darf nachgeordneten Bezirksverbänden zustehende Gelder und beantragte Zuschüsse nur auszahlen, wenn die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes sichergestellt ist. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet oder eine ordnungsgemäße Buchführung nicht gewährleistet, können die bezirklich gewählten Rechnungsprüfer den Landesschatzmeister empfehlen, die Kassenführung des nachgeordneten Bezirksverbandes an sich zu ziehen oder einen Beauftragten einzusetzen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der Bundespartei.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt durch den Bundesverband, bis eine andere Regelung in Kraft tritt.

## § 7 Mandatsträgerbeiträge/Zuwendungen von Amtsträgern

- (1) Mandatsträger auf Bundes- und Europaebene zahlen der Partei gesonderte Beiträge gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes.
- (2) Abgeordnete des Berliner Abgeordnetenhauses entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage. Abgeordnete, die über die Landesliste gewählt worden sind, entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Landesverband, können aber einen Anteil in Höhe von bis zu 20 % dieses Betrages an den Bezirksverband entrichten, in dem sie Mitglied sind. Direkt gewählte Abgeordnete entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an denjenigen Bezirksverband, in dem sie das Direktmandat errungen haben.
- (3) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 2 ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. Etwaige Kostenpauschalen und Sitzungsgelder bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.
- (4) Mitglieder des Senats in der Funktion des Regierenden Bürgermeisters, eines Bürgermeisters, Senators oder Staatssekretärs entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Spendenbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband.
- (5) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 4 ist die jeweilige gesetzliche Besoldung zuzüglich etwaiger Sonderzahlungen (wie z. B. Weihnachtsgeld). Im Falle der Kürzung der Besoldung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.

- (6) Bezirksverordnete in den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an denjenigen Bezirksverband, der sie als Bezirksverordnete nominiert hat.
- (7) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 6 ist die jeweilige gesetzliche Grundentschädigung sowie die jeweilige gesetzliche zusätzliche Grundentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. Etwaige Kostenpauschalen, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen bleiben unberücksichtigt. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.
- (8) Mitglieder des Bezirksamts in der Funktion eines Stadtrats, eines stellvertretenden Bezirksbürgermeisters oder Bezirksbürgermeisters entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Spendenbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Bezirksverband, in dessen Bezirk sie tätig sind.
- (9) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 8 ist die jeweilige gesetzliche Besoldung zuzüglich etwaiger Sonderzahlungen (wie z.B. Weihnachtsgeld). Im Falle der Kürzung der Besoldung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.
- (10) Die Landespartei teilt den Mitgliedern jährlich bis Ende Januar mit, ob und in welcher Höhe die an den Landesverband zahlungspflichtigen Mandatsträger und Mitglieder des Senats im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge und Spendenbeiträge entrichtet haben. Bei Mandatsträgern und Mitgliedern des Senats, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt. Die Bezirksverbände sind aufgefordert, für die an sie zu entrichtenden Mandatsträgerbeiträge und Spendenbeiträge entsprechende Mitteilungen an ihre Bezirksmitglieder zu machen.

## § 8 Zuwendungen (Spenden)

- (1) Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Näheres regelt eine Richtlinie für den Umgang mit Spenden an die Alternative für Deutschland des Bundesverbandes.
- (3) Erbschaften und Vermächtnisse können ohne Begrenzung angenommen werden; Sie sind je nach Willen des Erblassers bzw. Vermächtnisgebers dem Landesverband oder dem gewünschten Gebietsverband zuzuschreiben.
- (4) Zuwendungsbescheinigungen werden durch den Landesschatzmeister verantwortet, soweit sie Spenden an den Landesverband betreffen, und von den Bezirksschatzmeistern, sofern sie Zuwendungen an die Bezirksverbände betreffen.
- (5) Aufnahmespenden, die vom Bundesverband vereinnahmt und dem Landesverband weitergeleitet werden, werden proportional zur Mitgliederanzahl vom Landesverband gemäß § 4 (1) und (2) an die Bezirksverbände weitergeleitet und überwiesen.

## § 9 Höherrangiges Recht, Geltungsbereich, salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Ergänzend gelten die Kassen -und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung hat Satzungsrang. Sie ist für alle nachgeordneten Gliederungen verbindlich.
- (3) Soweit Regelungen in dieser Finanzordnung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Bundespartei, des Parteiengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts stehen, haben letztere Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (4) Die Finanzordnung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag des Landesverbandes Berlin am 14. März 2021 in Kraft. Sie gilt sinngemäß für die nachgeordneten Bezirksverbände, sofern diese nicht gemäß § 3 eigene Finanzordnungen erlassen haben.